



Niederlassung Meißen

Staatsstraße 177
Ortsumgehung
Wünschendorf/Eschdorf

VNK 4949035, Stat. 2,150 – NNK 4949005, Stat. 1,335

20. Januar 2020


Unterlage 12.9

FREISTAAT SACHSEN – Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen
S 177 / Pirna – Wilsdruff/ NK 4949 035, Stat. 2,150 bis NK 4949 005; Stat. 1,335

S 177
Ortsumgehung Wünschendorf / Eschdorf

Unterlage 12.9

**Ersatzmaßnahmen E 1.1 und E 1.3 (Erstaufforstungen):
ergänzende Untersuchung der Umweltauswirkungen**

aufgestellt:	LASuV, NL Meißen 	
Meißen, den 20. Januar 2020	Holger Wohsmann Niederlassungsleiter	



Plan T
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt

S 177 Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf

Ersatzmaßnahmen E 1.1 und E 1.3 (Erstaufforstungen): ergänzende Untersuchung der Umweltauswirkungen


Auftraggeber: Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Heinrich-Heine-Straße 23 c
01662 Meißen

Auftragnehmer: Plan T
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Wichernstraße 1b
01445 Radebeul
Tel.: 0351.8920070
Fax: 0351.8920079

Projektleitung: Gabriele Hintemann, Dipl.-Geographin

Bearbeitung: Heike Ehrlich, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)
Guylaine Stagneth, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Stand: 18. Dezember 2019



Dipl.-Geogr. Gabriele Hintemann

Inhaltsverzeichnis

1	Erstaufforstungsmaßnahmen im Einklang mit Schutzgebietsausweisungen und Artenschutz	4
1.1	Maßnahme E 1.1 Anlage von standortgerechten Laubwaldbeständen in Dresden-Weißig (22.640 ^o m ²)	4
1.1.1	Eingriffskompensation	4
1.1.2	Aktuelle Flächennutzung	4
1.1.3	Lage zu Schutzgebieten	4
1.1.4	Artenschutzrechtliche Betroffenheit	5
1.2	Maßnahme E 1.3 Anlage von standortgerechten Laubwaldbeständen in Boritz - Hirschstein (49.785 m ²)	5
1.2.1	Eingriffskompensation	5
1.2.2	Aktuelle Flächennutzung	5
1.2.3	Lage zu Schutzgebieten	6
1.2.4	Betroffenheit von Schutzgebieten (LSG, SPA, SAC)	7
1.2.5	Habitatschutzrechtliche Betroffenheit	10
1.2.6	Artenschutzrechtliche Betroffenheit	11
1.3	Sonstige Auswirkungen der Maßnahmen E 1.1 und E 1.3 auf Natur und Landschaft, schutzgutbezogene Zusammenfassung	12
1.3.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	12
1.3.2	Schutzgut Boden/Fläche	12
1.3.3	Schutzgut Wasser	12
1.3.4	Schutzgut Landschaft	12
1.3.5	Schutzgut Klima/Luft	12
1.3.6	Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit	13
1.3.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	13
1.3.8	Wechselwirkungen	13
1.3.9	Gesamtfazit	13
2	Literaturverzeichnis	14
3	Anhang	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Erstaufforstungsmaßnahme E 1.1 in der Ackerflur zwischen Prießnitz und B 6	4
Abbildung 2:	Lage der Maßnahme E 1.3 in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum	6
Abbildung 3:	Lage der Erstaufforstungsmaßnahme E 1.3 linkselbisch zwischen Riesa und Meißen zu ausgewiesenen Schutzgebieten	7
Abbildung 4:	Lage der Maßnahme E 1.3 im Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“	8

1 Erstaufforstungsmaßnahmen im Einklang mit Schutzgebietsausweisungen und Artenschutz

1.1 Maßnahme E 1.1 Anlage von standortgerechten Laubwaldbeständen in Dresden-Weißig (22.640 m²)

1.1.1 Eingriffskompensation

Die Maßnahme E 1.1 - Anlage von standortgerechten Laubwaldbeständen in Dresden-Weißig stellt eine Ersatzmaßnahme im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar, um zum einen die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Neu- und Teilversiegelung im Bereich der Fahrbahnen und Bankette zu ersetzen. Mit der Erstaufforstung der intensiv genutzten Ackerfläche erfolgt die Verbesserung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktion durch die langfristige Entwicklung naturnaher Bodenstrukturen. Zum anderen dient die Maßnahme der Schaffung von Ersatzlebensräumen der Fauna außerhalb des Wirkraumes der künftigen Trasse.

1.1.2 Aktuelle Flächennutzung

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackernutzung) befindet sich nordöstlich des Gewerbegebietes Weißig und grenzt an vorhandene Birken-, Eichen- und sonstige Laubmischwälder sowie an die gewässerbegleitenden Ufergehölze entlang der Prießnitz. Die räumliche Lage der Fläche ist der nachfolgenden Abbildung 1 zu entnehmen.



Abbildung 1: Lage der Erstaufforstungsmaßnahme E 1.1 in der Ackerflur zwischen Prießnitz und B 6

1.1.3 Lage zu Schutzgebieten

Die Maßnahme E 1.1 liegt vollständig außerhalb der unter Nummer 2.3.1 bis 2.3.11 genannten Schutzgebiete (vgl. Abbildung 1).

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“ befindet sich in einer Entfernung von 1.800 m zur geplanten Estaufforstung.

Die geplante Maßnahme E 1.1 liegt in keinem NATURA-2000-Gebiet. Das nächstgelegene SAC (Special Area of Conservation) „Prießnitzgrund“ befindet sich in einer Entfernung von 2.000 m zur geplanten Estaufforstung.

Die geplante Maßnahme liegt ebenfalls in keinem SPA (Special Protection Areas). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ befindet sich in 6.100 m Entfernung.

Darüber hinaus sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen ebenso wenig wie archäologisch bedeutende Landschaften.

1.1.4 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Die Maßnahmenumsetzung ist auf einer aktuell landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche vorgesehen. Von einer Estaufforstung könnten zwar bodenbrütende Vogelarten der Offenlandschaften wie Feldlerche, Schafstelze und Kiebitz betroffen sein. Die Maßnahme grenzt jedoch auf der westlichen und nördlichen Grenze an bestehenden Wald. Östlich und südlich schließen intensiv ackerbaulich genutzte Flächen an. Im Süden verläuft die Bundesstraße 6 (siehe Abbildung 1). Zu Waldbeständen und Verkehrswegen halten Offenlandbrüter Abstand. Bei Feldlerchen wird von einem Meideabstand von ca. 100 m zu Wäldern und großen Gehölzbeständen ausgegangen. Auch beim Kiebitz beträgt die Entfernung zu Vertikalkulissen i.d.R. mindestens 100 m (FÖA 2013). Dementsprechend sind v.a. die zentral zwischen Prießnitz und B 6 gelegenen Ackerflächen als Habitatflächen für Offenlandbrüter geeignet. Mit der geplanten Estaufforstung kommt es daher zu einer Verschiebung der Waldkante mit einer für die Offenlandarten relevanten Kulissenwirkung. Wie ebenfalls der Abbildung 1 entnommen werden kann, befinden sich im Umfeld weitere großräumige geeignete Ackerschläge, die von Offenlandarten besiedelt werden. Für gehölzbewohnende Arten der Wald- und Halboffenlandschaften werden durch die Maßnahme neue Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruheräume geschaffen. Auch kommt zu einer Erhöhung des Grenzlinienanteils und der Schaffung von Saumbiotopen durch die Anlage eines vorgelagerten Waldmantels bzw. Waldsaums. Diese Grenzlinienbiotope beherbergen eine hohe Artenvielfalt, darunter profitieren Arten wie Baumpieper, Neuntöter, Goldammer.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit lässt sich durch die Estaufforstungsmaßnahme nicht ableiten.

1.2 Maßnahme E 1.3 Anlage von standortgerechten Laubwaldbeständen in Boritz - Hirschstein (49.785 m²)

1.2.1 Eingriffskompensation

Auch die Maßnahme E 1.3 stellt in erster Linie eine Ersatzmaßnahme im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar, um die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Neu- und Teilversiegelung im Bereich der Fahrbahnen und Bankette zu ersetzen. Mit der Estaufforstung der intensiv genutzten Ackerfläche erfolgt die Verbesserung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktion durch die langfristige Entwicklung naturnaher Bodenstrukturen.

In zweiter Linie ist die Maßnahme mit der Schaffung von Ersatzlebensräumen der Fauna außerhalb des Wirkraumes der künftigen Trasse verbunden und trägt somit grundsätzlich zu einer Verbesserung der Biotopvielfalt bei.

1.2.2 Aktuelle Flächennutzung

Die zum Zeitpunkt der Planfeststellung intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche befindet sich südöstlich der Ortslage Boritz-Hirschstein an der Kreisstraße K 8560.

Die Maßnahme umfasst die Anpflanzung und Entwicklung eines naturnahen, standortgerechten Laub-Mischwaldes, gegliedert in Kernzone (Baumarten), Mantelzone (Sträucher) und Saumzone (niedrige Sträucher, Gräser / Kräuter). Verwendet werden heimische, dem Standort entsprechende

Baum- und Straucharten. Die räumliche Lag der Fläche ist der nachfolgenden Abbildung 2 zu entnehmen.

Die Fläche ist umgeben von Ackerflächen, im Norden wird sie von einer Gemeindeverbindungsstraße begrenzt. Im Süden grenzt ein Wiesentälchen mit Feldgehölz im Osten schließt eine linienhafte Gehölzpflanzung an (siehe nachfolgende Abbildung 2).

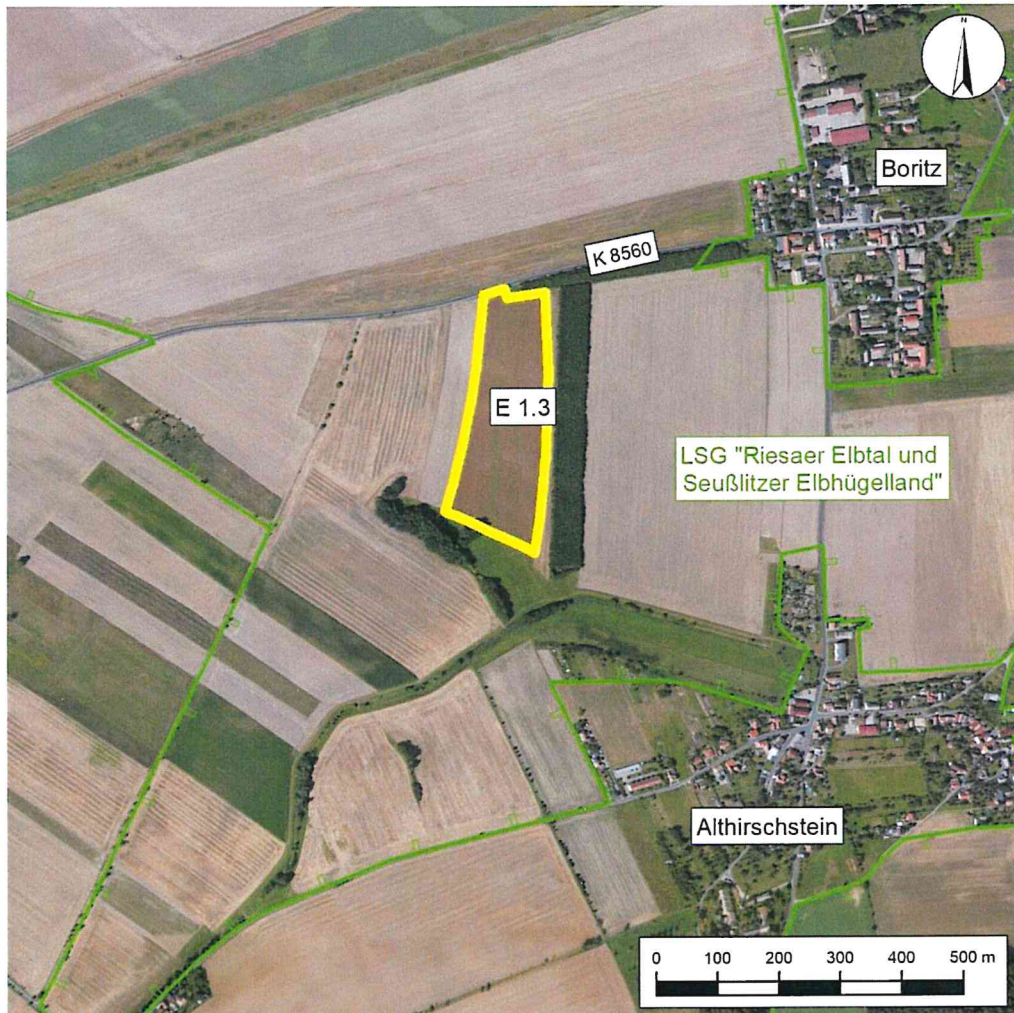


Abbildung 2: Lage der Maßnahme E 1.3 in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum

1.2.3 Lage zu Schutzgebieten

Die Maßnahme E 1.3 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“.

Darüber hinaus befindet sich die Maßnahme in keinem weiteren Schutzgebiet. Sie grenzt jedoch unmittelbar an das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ an. Die Lage der Erstaufforstungsmaßnahme E 1.3 zu ausgewiesenen Schutzgebieten ist der nachfolgenden Abbildung 3 zu entnehmen.

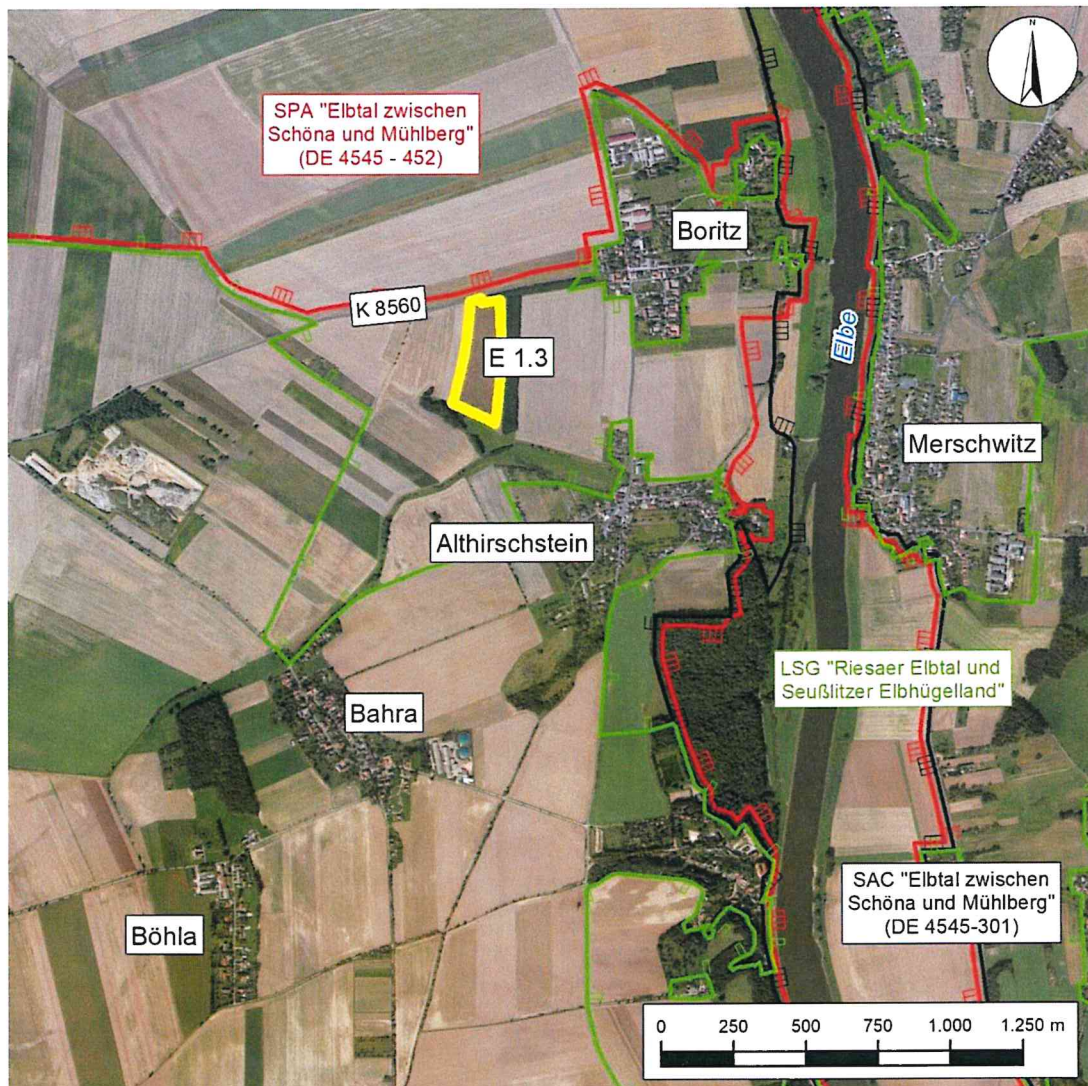


Abbildung 3: Lage der Erstaufforstungsmaßnahme E 1.3 linkselbisch zwischen Riesa und Meißen zu ausgewiesenen Schutzgebieten

Davon abgesehen liegt die Maßnahme in keinem weiteren Schutzgebiet. Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen ebenso wenig wie archäologisch bedeutende Landschaften.

1.2.4 Betroffenheit von Schutzgebieten (LSG, SPA, SAC)

Das LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ weist eine Fläche von insgesamt ca. 6.408^{ha} auf und umfasst einen zusammenhängenden Talabschnitt der Elbe und ihre Nebengewässer, begleitende Binnen- und Überflutungsaunen, Niederterrassen sowie angrenzende Hochterrassen und Steilhänge zwischen der Öffnung des Meißener Durchbruchtales der Elbe bei Diesbar-Seußlitz bis zu der sich zum Elbtiefland weitenden Stromaue bis Strehla-Paußnitz.

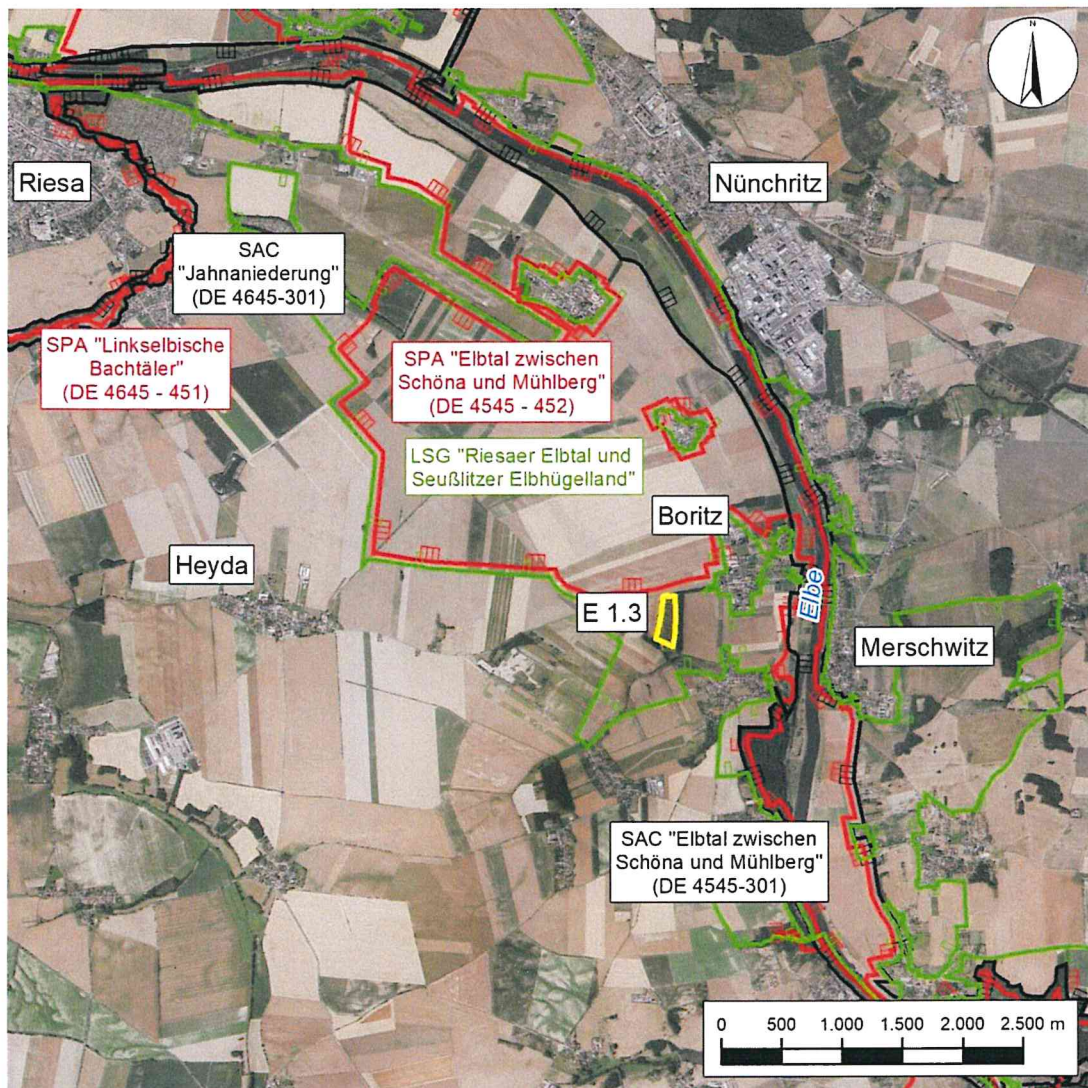


Abbildung 4: Lage der Maßnahme E 1.3 im Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“

Die Maßnahme E 1.3 liegt im südlichen Teil des Schutzgebietes, linkselbisch auf der Leutewitzer Talplatte. Es handelt sich um eine Niederterrassen-Platte, die im Osten durch die Böschung zur tiefer (< 5 m) gelegenen Riesaer Elbaue begrenzt wird. Auf den sandig/kiesigen und lehmigen Terrassenablagerungen würde der Grasreiche Hainbuchen-Traubeneichenwald als potenziell natürliche Vegetation stocken.

Laut der **Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“** vom 29. Oktober 2001 liegt folgender Schutzzweck vor (KREIS MEISSEN 2019):

- (1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung des im überregionalen Biotopverbund wesentlichen Übergangsbereiches der Oberelbe zur Mittelelbe, der
 1. im Landkreis Riesa-Großenhain die Öffnung des Meißener Durchbruchtales der Elbe bei Diesbar-Seußlitz und die sich zum Elbtiefeland weitende Stromaue bis Strehla-Paußnitz umfasst;
 2. ein historischer Kulturlandschaftsteil von charakteristischer Vielfalt und Eigenart ist; und

3. dank seiner landschaftlichen Einmaligkeitswertes und seiner Naturnähe eine besondere ökologische Wertigkeit sowie eine besondere Bedeutung für die Erholung aufweist.

Als weitere (2) wesentliche Schutzzwecke werden genannt

1. in einem markanten Abschnitt des länderübergreifenden Elbe-Ökosystems die Natürlichkeit einer von der Stromdynamik geprägten Kulturlandschaft zu bewahren und durch geeignete Revitalisierungsmaßnahmen zu verbessern;
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem zusammenhängenden Talabschnitt mit dem prägenden Elbstrom und seinen Nebengewässern, begleitenden Binnen- und Überflutungsaunen und Niederterrassen sowie angrenzenden Hochterrassen und Steilhängen als naturraumtypisches Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Lokalklima sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu entwickeln;
3. die für das Strom- und Durchbruchstal typischen Freiräume, Kulturlandschaftselemente, Biotope und Ruhezone vor Beseitigung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes und ihres Entwicklungspotenziales zu bewahren;
4. im Rahmen der Nutzung der Naturgüter sowie bei der infrastrukturellen Entwicklung insbesondere
 - a) das natürliche Relief sowie die naturraumtypischen Gewässer, Ufer, Böden und Vegetationsformen zu erhalten,
 - b) die Natürlichkeit des Landschaftsbildes ohne weitere Verbauung und Zerschneidung zu bewahren sowie
 - c) die Funktion des Elbtales als überregional bedeutsamen Wanderweg und störungsarmen Rastplatz für wandernde Tierarten aufrecht zu erhalten;
5. die tal-, auen- und flusstypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe und Verteilung störungsarm zu erhalten und als Biotopverbundsystem zum besonderen Schutz der bedrohten Arten zu entwickeln sowie
6. in einem Raum mit Siedlungsverdichtung den besonderen Wert des Elbtales und des Elbhügellandes für die stille Erholung zu bewahren und unter Berücksichtigung seines kulturgeschichtlichen Landschaftsbildes und seiner Biotopfunktion zu entwickeln.

Unter Erlaubnisvorbehalt stehen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwider laufen können (§ 5 der Verordnung). Sie bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Dazu zählen Nutzungsartenänderungen, darunter auch Erstaufforstungen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung).

Die Erlaubnis ist dann zu erteilen, wenn die „Handlung Wirkungen der in § 4 Verbote der Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können.“ (vgl. § 5 Abs. 2 der Verordnung).

„Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den **Charakter des Gebietes verändern**, den **Naturhaushalt schädigen**, das **Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen** oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen.“ (vgl. § 4 Abs. 1 der Verordnung).

Im Schutzzweck wird insbesondere auf den Elbstrom und seine Nebengewässern, begleitenden Binnen- und Überflutungsaunen und Niederterrassen sowie angrenzenden Hochterrassen und Steilhängen Bezug genommen. Die ca. 5,0 ha große Laubwaldaufforstung liegt auf einer Niederterrasse, auf der intensive landwirtschaftliche Nutzung überwiegt. Der Landschaftsraum ist arm an landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Wald. Mit der Maßnahme geht eine Nutzungsartenänderung von Acker zu Wald einher. Damit ist aber keine **Änderung des Charakters** des Landschaftsschutzgebietes verbunden.

Eine **Schädigung des Naturhaushaltes** durch die Laubwaldaufforstung kann ebenfalls nicht abgeleitet werden. Mit der Anlage eines Laubwaldes sind im Vergleich mit einer intensiven Ackernutzung vielmehr Verbesserungen des Boden- und Wasserhaushaltes verbunden. Das **Landschaftsbild und der Naturgenuss** werden durch die Anlage eines naturnahen Laubwaldes ebenfalls nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil – das Landschaftsbild der relief- und strukturarmen,

überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Niederterrasse wird durch die Erstaufforstung aufgewertet. Die Maßnahme steht in keinem Widerspruch zu den genannten Schutzzwecken.

Der Landkreis Meißen, Dezernat Technik hat sich in seiner Stellungnahme vom 08.12.2011 zur geplanten Maßnahme folgendermaßen geäußert:

„Die im Planfeststellungsverfahren als Ersatzmaßnahme E 1.3 aufgeführte Erstaufforstung des Flurstücks 162a der Gemarkung Althirschstein wurde bereits am 16.10.2009 durch die untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Meißen genehmigt. Im Rahmen dieser Genehmigung wurde durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Meißen das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ vom 29.10.2001 (LSG-VO) erteilt.

Gründe:

Die beantragte Fläche ist Bestandteil des o. g. Landschaftsschutzgebietes. Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 5 LSG-VO unterliegt die Nutzungsartenänderung von Flächen, insbesondere Erstaufforstung im LSG dem naturschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt. Gemäß § 5 Abs. 3 LSG-VO wird die naturschutzrechtliche Erlaubnis durch das Einvernehmen im Rahmen anderweitig notwendiger Gestattungen (Erstaufforstungsgenehmigung) ersetzt.

1.2.5 Habitatschutzrechtliche Betroffenheit

Die geplante Maßnahme liegt in keinem NATURA-2000-Gebiet. Das nächstgelegene SAC (Special Area of Conservation) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ befindet sich in einer Entfernung von 950 m, so dass eine Betroffenheit des FFH-Gebiets durch eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch eine Aufforstung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die geplante Maßnahme liegt südlich der Kreisstraße K 8560 von Boritz nach Heyda. Nördlich der Kreisstraße grenzt das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (SPA - Special Protection Areas) an. Teilweise liegt zwischen der geplanten Maßnahme und dem SPA ein bestehendes lineares Feldgehölz (siehe Abbildung 2).

Das SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452, landesinterne Nr. 26) umfasst ein ca. 6.793 ha großes Gebiet, welches aus 3 Teilgebieten besteht. Das größte Teilgebiet des SPA und zu dem die Maßnahme in räumlicher Nähe liegt, erstreckt sich entlang der Elbe zwischen Mühlberg und Dresden. Das SPA ist ein bedeutendes Bruthabitat für Vogelarten vegetationsarmer Uferbereiche, der halboffenen und grünlandbetonten Auen, der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder sowie bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogel (LFULG 2019).

Gemäß der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 19. Oktober 2006 sind folgende Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet festgelegt:

(1) Im Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*).

(2) Vorrangig zu beachten sind der Flussuferläufer und der Wachtelkönig, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.

(3) Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Eisvogel, Kiebitz, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Uhu. Vorkommen des Blaukehlchens sind im Gebiet nachgewiesen.

(4) Außerdem besitzt das Vogelschutzgebiet eine weitere herausragende Funktion als Wasservogel-lebensraum. Es befinden sich regelmäßig mindestens 20 000 Wasservögel im Gebiet.

(5) Ziel in dem Gebiet der Strom- und Auenbereiche der Elbe mit wechselnden Talbreiten und insbesondere schmalen Korridoren im Erosionstal des Elbsandsteingebirges von Schöna bis Pirna sowie im Durchbruchstal zwischen Meißen und Althirschstein/Merschwitz ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten sind insbesondere extensiv genutzte Auenwiesen und Staudenfluren, in den Uferzonen engräumige Abfolgen von Pionier- und Schotterfluren sowie Uferföhrichtern auf offenem Sand, Kies und Schotter, durchsetzt mit Uferstaudenfluren und Ruderalfluren in den breiteren Auen, die an flache Niederterrassen in der Dresdner Elbtalweitung und im Riesa-Torgauer Elbtal anschließen. Lebensräume und Lebensstätten sind weiterhin stellenweise Auengehölze in der durch Deiche ausgegrenzten, häufiger überfluteten Aue sowie Intensivgrünland- und Ackerflächen in den Außendeichbereichen.

Für die meisten Arten der o.g. Erhaltungsziele stellen gliedernde Gehölze in der Offenlandschaft keine Beeinträchtigung, sondern zusätzliche Teilhabitate dar. Insbesondere Saumstrukturen bieten günstige Versteck- und Nahrungsmöglichkeiten. Langfristig kann die Aufforstung auch als Bruthabitate für einige Arten der Erhaltungsziele dienen, wie z.B. für Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke und Neuntöter, auch wenn die Teilfläche außerhalb des eigentlichen Schutzgebietes liegt.

Die einzige Erhaltungsziel-Art der strukturarmen, baumlosen Offenlandflächen ist im Vogelschutzgebiet der Kiebitz. Für diese Art könnten Gehölzpflanzungen eine Meidewirkung hervorrufen.

Allerdings liegen die Aufforstungsflächen entlang einer Kreisstraße, die aufgrund ihrer Nutzung auch von Fahrradfahrern bereits gewisse Meideeffekte hervorruft. Weiterhin sind bereits aktuelle Gehölzpflanzungen entlang der Kreisstraße vorhanden, so dass es nur zu einer sehr geringen zusätzlichen Kulissenwirkung kommt. Zudem entfalten die vorhandenen Gehölzbestände in den südlich gelegenen Grundlandflächen bereits eine Kulissenwirkung. Die geplante Aufforstung erhöht diesen Effekt nicht wesentlich.

Nördlich der Kreisstraße schließen sich innerhalb des SPA große, wenig strukturierte Agrarfluren an, die potenziell als Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete für den Kiebitz zur Verfügung stehen. Eine Beeinträchtigung von der südlich der Straße geplanten Gehölzfläche E 1.3 oder eine Einschränkung durch eine ergänzende Aufforstung im Bereich der bestehenden Gehölzpflanzungen erfolgt nicht. Die Agrarfluren besitzen weiterhin Rast-, Nahrungs- und Brutfunktion für den Kiebitz.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ durch die geplante, knapp 5 ha große Aufforstung außerhalb des Vogelschutzgebiets können somit mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

1.2.6 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Die Maßnahmenumsetzung ist auf einer aktuell landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche vorgesehen. Von einer Erstaufforstung könnten daher bodenbrütende Vogelarten betroffen sein. Die Maßnahme grenzt an der östlichen und südlichen Grenze an bereits bestehende größere Gehölzstrukturen an. Auf der nördlichen Seite verläuft die K 8560, siehe Abbildung 2. Die Agrarflur südlich der Kreisstraße ist bereits aktuell insgesamt relativ kleinteilig. So sind bereits aktuell neben den bestehenden größeren Gehölzstrukturen Baumreihen, Sukzessionsflächen und kleinere Gehölzbestände vorhanden.

Zu vertikalen Strukturen wie Gehölzbeständen halten Offenlandbrüter wie Feldlerchen einen Abstand von 60 bis 120 m ein. Dementsprechend ist der aufzuforstende Ackerschlag als Habitatfläche für Offenlandbrüter nur suboptimal ausgeprägt. Durch die Aufforstung kommt es zu einer Verschiebung der Gehölzkante mit einer für die Offenlandarten relevanten Kulissenwirkung, so dass sich die potenziell besiedelbare Fläche zwar etwas verkleinert. Insgesamt stehen die umgebenden Agrarfluren für die Besiedelung durch feldbrütende Arten weiterhin ausreichend und umfangreich zur Verfügung. Insbesondere durch die Vergrößerung von Saum- und Grenzlinienhabitats verbessern sich für viele Arten der Offen- und Halboffenlandschaften sogar die Brut- und Nahrungsmöglichkeiten, die in gänzlich ausgeräumten Landschaften nicht mehr vorhanden sind. Für gehölzbewohnende Arten werden durch die Maßnahme neue Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruheräume geschaffen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit lässt sich durch die Erstaufforstungsmaßnahme E 1.3 daher insgesamt nicht ableiten.

1.3 Sonstige Auswirkungen der Maßnahmen E 1.1 und E 1.3 auf Natur und Landschaft, schutzgutbezogene Zusammenfassung

1.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Aufforstungsmaßnahmen finden auf dem Ausgangsbiotop Intensivacker statt. Dieser bietet aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur eingeschränkt Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Neben einer stark eingeschränkten Biotopausstattung stellen die wiederholten Arbeitsgänge der landwirtschaftlichen Nutzung wiederholte Störungen insbesondere für störempfindliche Arten dar. Durch die geplanten Erstaufforstungen wird sich mittel- bis langfristig ein strukturreicher Lebensraum für zahlreiche wald- und waldrandgebundene Arten entwickeln. Waldlebensräume erhöhen deutlich die biologische Vielfalt innerhalb der Agrarlandschaft und tragen wesentlich zu einer Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft bei.

1.3.2 Schutzgut Boden/Fläche

Für das Schutzgut Boden/Fläche sind mit den Erstaufforstungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, sondern durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt eine Verbesserung der Bodenfunktionen. Durch die ausbleibende Bodenbearbeitung in Verbindung mit dem Verzicht auf Dünger- und Pestizideinsatz können sich wieder natürliche Bodenbildungsprozesse (Entwicklung von Waldböden) einstellen. Die Fläche bleibt der Natur dauerhaft als Bodenstandort erhalten.

1.3.3 Schutzgut Wasser

Auch für das Schutzgut Wasser lassen sich ausschließlich positive Umweltauswirkungen prognostizieren. Es kommt zu einer Verbesserung der Wasserrückhaltung auf den aufgeföresteten Flächen (Vermeidung von Wasser- und Winderosion) und es kommt damit zu einer qualitativen Verbesserung der Grundwasserschutzfunktion.

1.3.4 Schutzgut Landschaft

In den großen ausgeräumten und monotonen Agrarlandschaften wirken sich Aufforstungen mit naturnahen, standortgerechten Gehölzarten ausnahmslos positiv auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben aus. Wald-/Gehölzflächen gliedern die Landschaft und erhöhen den Strukturreichtum sowie die landschaftliche Vielfalt.

1.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima und Luft entfalten die standortgerechten Aufforstungen ebenso eine positive klimatische und lufthygienische Wirkung im Hinblick auf die Faktoren Temperaturlausgleich und Luftfeuchte. Sie wirken als Filter und Frischluftentstehungsgebiete.

1.3.6 Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Erstaufforstungsmaßen führen weder zu Belastungen der Wohnqualität noch des Wohnumfeldes. Sie steigern stattdessen den landschaftsästhetischen Wert bzw. den Erlebniswert von Natur und Landschaft für den Menschen und wirken sich positiv auf die Erholungseignung und das Wohnumfeld aus. Die Verschiedenartigkeit und Abwechslung der wahrnehmungsbestimmenden Elemente im Raum (Erhöhung der Vielfalt an Formen und Farben, Erhöhung der Biotop- und Nutzungsvielfalt).

1.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf Kulturgüter sind mit den beiden Erstaufforstungsmaßnahmen nicht verbunden. Auch sind keine archäologisch bedeutenden Landschaften durch die Maßnahmen betroffen.

1.3.8 Wechselwirkungen

Zwischen den verschiedenen Umweltschutzgütern bestehen z.T. vielschichtige ökosystemare Wechselwirkungen bzw. Abhängigkeiten. So verbessert die Wiederherstellung naturnaher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen die Standortbedingungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, was sich positiv auf die Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaften und der Tierlebensgemeinschaften auswirkt. Die Entwicklung von geschlossenen Vegetationsgesellschaften auf Acker wirkt sich wiederum positiv auf die Bodeneigenschaften auf (z.B. verhindert Waldvegetation die Austrocknung des Bodens und den Bodenabtrag durch Wind und Wasser).

1.3.9 Gesamtfazit

Mit den beiden Erstaufforstungsmaßnahmen erfolgt die Anlage eines naturnahen Laubwaldes auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen. Mit den Maßnahmen sind umfangreiche Verbesserungen für zahlreiche Umweltschutzgüter gemäß UVPG verbunden (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Luft und Klima, Landschaft) mit vielfältigen positiven Wechselwirkungen.

Die positiven Umweltauswirkungen treten unmittelbar mit Umsetzung der Maßnahme ein, da die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit der Umsetzung der Maßnahme sofort eingestellt ist. Damit enden die mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Dünger-/Nährstoffeinträge in den Boden und von dort in das Grundwasser. Gleichzeitig wird neuer Lebensraum für Wald- und Halboffenlandarten durch die Gehölzanlage geschaffen. Diese positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind dauerhaft und unumkehrbar.

2 Literaturverzeichnis

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“. Erarbeitet im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

KREIS MEISSEN (2019): Verordnung des Landratsamtes Riesa-Großenhain zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ vom 29.10.2001, online unter [http://www.kreis-meissen.org/download/Landratsamt/rvo-lsg-d70.pdf?CARDOMAP_TH_TITLE=Landschaftsschutzgebiete+\(LSG\)&CARDOMAP_TH_ID=152.135&CARDOMAP_TH_ALIAS=LSG&CARDOMAP_L_ID=L100](http://www.kreis-meissen.org/download/Landratsamt/rvo-lsg-d70.pdf?CARDOMAP_TH_TITLE=Landschaftsschutzgebiete+(LSG)&CARDOMAP_TH_ID=152.135&CARDOMAP_TH_ALIAS=LSG&CARDOMAP_L_ID=L100), zuletzt abgerufen am 24. September 2019

LfULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2019): Schutzwürdigkeit zum Natura 2000-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/3012.aspx>, abgerufen am 30.09.2019.

SCHMIDT, J.U.; DÄMMIG, M.; EILERS, A. & W. NACHTIGALL (2015): Das Bodenbrüterprojekt im Freistaat Sachsen 2009 - 2013. Zusammenfassender Ergebnisbericht. Schriftenreihe des LfULG, Heft 4/2015.

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 213)

3 Anhang

Landratsamt Meißen Dezernat Technik



KOMMUNEN
für Arbeit

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Landesdirektion Dresden
Abteilung 3, Referat 32
Postfach 10 06 53
01076 Dresden

Landesdirektion Dresden	
Anl.	18. Dez. 2011
Akt.	142007

Beigeordneter

Datum: 08.12.2011
Aktenzeichen: 652.21/11/5 177 OU Wünschendorf
Ihr Zeichen: 32-0513.27/10-S177 OU Wünschendorf/Eschdorf
Ihre Nachricht: 14.10.2011
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Frau Dreyer
Kreisentwicklungsamt
Zimmer: 114
Telefon: 03522 303-2419
Fax: 03522 303-2400
E-Mail: Andrea.Dreyer@kreis-meissen.de

Anhörungsverfahren

**Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 177 OU Wünschendorf/Eschdorf“
VNK 4949035, Stat. 2,150 - NNK 4949005, Stat. 1,335**

gemäß § 39 SächsStrG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG, §§ 72 ff VwVfG und § 9 UVPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Meißen ist lediglich durch die Ersatzmaßnahme E 1.3 von dem o. g. Bauvorhaben be-
rührt.

Die im Planfeststellungsverfahren als Ersatzmaßnahme E 1.3 aufgeführte Erstaufforstung des Flur-
stücks 162a der Gemarkung Althirschstein wurde bereits am 16.10.2009 durch die untere Landwirt-
schaftsbehörde des Landratsamtes Meißen genehmigt. Im Rahmen dieser Genehmigung wurde durch
die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Meißen das naturschutzrechtliche Einvernehmen
gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Elbtal und
Seußlitzer Elbhügelland“ vom 29.10.2001 (LSG-VO) erteilt. Insofern ist vorliegend die Angabe „LSG
Elbtal nördlich Meißen“ richtigzustellen.

Gründe:

Die beantragte Fläche ist Bestandteil des o. g. Landschaftsschutzgebietes.

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 5 LSG-VO unterliegt die Nutzungsartenänderung von Flächen, insbesondere
Erstaufforstung im LSG dem naturschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt. Gemäß § 5 Abs. 3 LSG-VO
wird die naturschutzrechtliche Erlaubnis durch das Einvernehmen im Rahmen anderweitig notwendi-
ger Gestattungen (Erstaufforstungsgenehmigung) ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

1 Ausfertigung Planunterlagen (5 Ordner)

Andreas Herr

Postanschrift: Landratsamt Meißen
Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.de
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr